

Bürgerinitiative Rettungsdienst Untere Halde 9 70771 Leinfelden-Echterdingen

An das  
Ministerium für Arbeit und Soziales  
Postfach 10 34 43  
70029 Stuttgart

5. April 2009

Implementierung der Notrufnummer 112 in Baden-Württemberg / Notrufverordnung  
-Ihr Schreiben vom 12.2.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. März 2009 ist die Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV), die zuvor am 13. Februar 2009 vom Bundesrat gebilligt wurde, in Kraft getreten. Damit hat die Bundesregierung den letzten Schritt der aus der EU-Richtlinie 2002/22/EG Artikel 6 und 26 und dem Telekommunikationsgesetz §108 hervorgehenden nationalen Verpflichtung umgesetzt. Die NotrufV legt in §1 "Notrufnummern" eindeutig und unmissverständlich fest, dass neben der europaweit einheitlichen Notrufnummer 112 nur die Rufnummer 110 als zusätzliche nationale Notrufnummer bestimmt ist.

Fachleute und Kenner der Materie haben dieses Ergebnis auf Grund der besonderen Gegebenheiten in der Notrufoommunikation seit Jahren erwartet. Nur Nicht-Kenner und einige wenige Lobbyisten aus den Kreisen einer großen Hilfsorganisation haben mit falschen Spekulationen auf andere Optionen verwiesen.

Aus unserer Sicht kaum nachvollziehbar ist, dass sich das baden-württembergische Sozialministerium solchen unrealistischen Spekulationen angeschlossen und damit die konsequente Implementierung der Notrufnummer 112 in der Notfallrettung um Jahre verzögert hat. Im Februar 2007 wurde seitens des Sozialministeriums noch der Eindruck erweckt, als ob die bereits damals von der Bundesnetzagentur als Service-Nummer eingestufte 19222, die schon rein technisch die Voraussetzungen für eine Notrufnummer nie hätte erfüllen können, möglicherweise einmal Notruf werden könnte (s. Anlage). Diese Fehleinschätzung ist kein Ruhmesblatt für das Sozialministerium und dessen Kompetenz in der Sache.

Denn die landesrechtliche Festschreibung der Service-Nummer 19222 als rettungsdienstliche Notrufnummer für Baden-Württemberg hat schon im Februar 2007 längst gegen das Bundesgesetz verstoßen. Die Zuständigkeit für die Festschreibung einer Notrufnummer lag bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht beim Land, sondern ausschließlich beim Bund! Mit der seit März geltenden NotrufV wird dieser Gesetzesverstoß durch baden-württembergisches Landesrecht nur eindrucksvoll bestätigt.

In Ihrem Schreiben vom 12.2.2007 stellten Sie sich auf den Standpunkt, dass die Handhabung der 19222 in Baden-Württemberg bis auf Weiteres nicht zu beanstanden sei, weil noch kein Erlass einer Rechtsverordnung vorliege.

Jetzt liegt eine Notrufverordnung vor und der Handlungsbedarf ist dringender denn je. Im Interesse der Hilfe suchenden Menschen und im Interesse der Notfallpatienten fragen wir Sie:

1.) Wann werden Sie die sich aus EU-Recht, Telekommunikationsgesetz und NotrufV ergebenden rechtlichen Konsequenzen ziehen und den europaweit einheitlichen Notruf 112 in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, d.h. für Feuerwehr und Rettungsdienst, landesrechtlich implementieren, so wie dies längst alle übrigen 15 Bundesländer vollzogen haben?

2.) Was werden Sie veranlassen, um die Service-Nummer 19222 endlich aus dem Bereich der Notfallrettung zu verbannen und ein Ende des Irrweges über diese, in der Notrufoommunikation untauglichen Nummer schnellstmöglich herbei zu führen?

3.) Was werden Sie unternehmen, um eine angemessene Aufklärung der Bevölkerung über Bestehen und Nutzung der europaweiten Notrufnummer 112 in der Notfallrettung Baden-Württembergs landesrechtlich sicherzustellen?

4.) Die Service-Nummer 19222 wird im Krankentransport verwendet. In der Regel werden diese Transporte von einem Arzt oder einer Klinik veranlasst und nicht vom Patienten selbst, denn zunächst muss ein Transportschein vorliegen. Es besteht also keine Notwendigkeit, die Rufnummer 19222 öffentlich zu bewerben. Werden Sie sich dem Weg der übrigen südlichen Bundesländer anschließen und die Bewerbung anderer Rufnummern neben dem gesetzlichen Notruf 112 zu untersagen?

Angesichts der verlorenen Zeit bei der Einführung der Notrufnummer 112 im Rettungswesen Baden-Württembergs ersuchen wir Sie mit Nachdruck, eine zeitnahe und konsequente Lösung der Problematik herbeizuführen und das Landesgesetz für den Rettungsdienst entsprechend zu novellieren.

Ihrer Antwort sehen wir mit großer Erwartung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Joachim Spohn

Anlage

z.K.  
Fraktionen im b-w Landtag  
Bundesministerium des Innern  
EU-Kommission / GD INFSO